

Zu diesem Tagesordnungspunkt fragt Ratsherr Raming an, inwieweit es möglich ist, dass für die Vertreter der Samtgemeinde in den Aufsichtsräten der Beteiligungen Stellvertreter gewählt werden. Dies sei bei Beteiligungen des Landkreises auch entsprechend geregelt. Hierzu erläutert Dr. Baier, dass dies nach den rechtlichen Vorschriften nach dem GmbH-Gesetz für die Aufsichtsräte eigentlich nicht möglich ist, da es sich bei diesen Ämtern um persönliche namentlich benannte Mandate handle und daher keine Vertretung durch andere Personen möglich sei. Es wird aber zugesagt, dies mit der Kommunalaufsicht zu klären.